

Besondere Bedingungen zur Kfz-Haftpflicht und Fahrzeugversicherung von Reisemobilen (SB 2013 - HORBACH GMBH – Reisemobil-Versicherungsdienst - Stand 1.3.13)

Neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) sind die hier abgedruckten Bedingungen Vertragsbestandteil:

1. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2008) in ganz Europa. Ohne Mehrbeitrag wird Versicherungsschutz in Haftpflicht und Kasko für alle Reisen nach Marokko, Tunesien und die gesamte Türkei gewährt.

2. Fährisiko

Bei Fährtransporten in europäischen Gewässern gilt die Vollkaskoversicherung auch für Schäden infolge Strandung oder Untergang der Fähre sowie Überbordgehen des Fahrzeuges.

3. Schadenregulierung

Die Bearbeitung von Kaskoschäden erfolgt durch die HORBACH GmbH – Reisemobil-Versicherungsdienst. Bitte setzen Sie sich im Schadenfall mit uns in Verbindung.

4. Abzüge „Neu für Alt“

Abzüge „Neu für Alt“ werden von uns nicht gemacht wenn die Reparatur ausgeführt wird. Wird die Abrechnung nach Gutachten oder Kostenvoranschlag gewünscht oder handelt es sich um bestimmte Teile, die einer stärkeren Abnutzung oder Werteverfall unterliegen wie z.B. Reifen, Radio usw., werden die üblichen Abzüge für Abnutzung und Gebrauch (Neu für Alt) gemacht.

5. Deckung durch Marderbiß

Schäden, die unmittelbar durch Marderbiß verursacht werden, sind innerhalb der Teilkaskoversicherung versichert. Nicht versichert sind die Folgeschäden, die z.B. durch ein Überhitzen des Motors hervorgerufen werden.

6. Fahrzeuge mit absetzbarer Wohnkabine (Lkw-Pick-Up)

Fahrzeuge (Lkw) mit absetzbarer Wohnkabine sind in der Kasko und Haftpflicht auch dann versichert, wenn das Basisfahrzeug und die Wohnkabine getrennt auf unterschiedlichen Stellen stehen. Wir versichern diese Fahrzeuge nach unserem Wohnmobil-Tarif, sofern die alternative Verwendung „Camping-Kfz“ bzw. eine ähnliche Formulierung, an entsprechender Stelle im Kfz-Brief eingetragen wurde.

7. Glasschäden

Es gilt generell eine Selbstbeteiligung von 150 € pro Schadenfall. Der Erstattungsbetrag ist begrenzt auf maximal 3.000 €, d.h. die Helvetia zahlt maximal 3.000 € für einen Glasschaden. Bei reinen Scheibenreparaturen entfällt die Selbstbeteiligung.

8. Hagelschäden

Bei Hagelschäden beträgt die Selbstbeteiligung je Schaden 1.500 Euro. Diese Selbstbeteiligung wird auch zur Anwendung gebracht, wenn Regulierung auf Gutachterbasis im Sinne der folgenden Ziffer 9. gewünscht wird!"

9. Abrechnung nach Gutachten oder Kostenvoranschlag

Wird zu einem Vollkasko oder Teilkasko-Schaden die Regulierung auf Basis eines Gutachtens oder Kostenvoranschlages gewünscht, so hat der Versicherer das Recht, den gutachterlich festgestellten Schadensbetrag durch eine Pauschalzahlung in Höhe von 70 % zu regulieren, sofern das Fahrzeug nicht in einer Fachwerkstatt repariert wird. Die Reparatur ist durch Rechnung zu belegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 AKB.

10. Mindestbeitrag

Es gilt ein Mindest-Jahresbeitrag für Wohnmobile bis zu einem Neupreis von 36.000 €. Die Beiträge werden berechnet vom Listenneupreis inklusiv aller festeingebauten Teile, die allerdings separat angegeben werden müssen. Festeingebautes Sonderzubehör ist nur versichert, wenn es angegeben wurde!

11. Saisonkennzeichen

Bei Saison-Kennzeichen gilt die monatsweise Berechnung (1/12-Regelung), wobei eine Vertragsmindestprämie für einen Zeitraum von 6 Monaten gilt.

12. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird vom Versicherer nur erstattet, wenn Sie auch tatsächlich vom Versicherungsnehmer gezahlt wurde.

13. Obliegenheiten im Versicherungsfall

Jeder Versicherungsfall ist der Fa. Horbach oder dem Versicherer innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 AKB). Unverzüglich ist dann eine detaillierte Schadenschilderung der Beschädigung und ggfs. ein Kostenvoranschlag mit Fotos einzureichen. Die Beauftragung von Sachverständigen obliegt dem Versicherer bzw. der Fa. Horbach GmbH. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 AKB.

14. Schadensfreiheits-Rabattsystem (SFR-System)

Für diesen Sondertarif der HORBACH GmbH – Reisemobil-Versicherungsdienst gilt das Rabattsystem (SF 0 - SF 3), gem. der Tarifübersicht.